

§ 198 GSP-AV Auflagen und Verpflichtungen

GSP-AV - GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Für Maßnahmen gemäß § 197 Z 1 ist die Krisensituation nachzuweisen und deren Notwendigkeit zu dokumentieren.
2. (2) Für Maßnahmen gemäß § 197 Z 2 gilt:
 1. 1. Das Handbuch muss folgende Mindestinhalte aufweisen:
 1. a) vordefinierte Organisationsabläufe,
 2. b) Definitionen der personellen Zuständigkeiten,
 3. c) Ablaufpläne für regelmäßige Übungen und für den Krisenfall sowie Textbausteine (zB für Medienkommunikation),
 4. d) Ansprechpartner für Kunden, Lieferanten, Behörden, Medien etc. und
 5. e) Ausführungen betreffend Ressourcenmanagement, Kommunikationsstrategie, Verantwortlichkeiten, Zeithorizont und Dokumentation des Krisenverlaufes;
 2. 2. es ist laufend zu aktualisieren und
 3. 3. der Ablauf der im Handbuch beschriebenen regelmäßigen Übungen ist zu dokumentieren.

In Kraft seit 01.01.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at